

Anmeldung

OCV Gaudiwurm

Faschingssonntag, 23. Februar 2020

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. **Anmeldung zum Gaudiwurm** (elektronisch ausgefüllt)
2. **TÜV-Gutachten** (sofern erforderlich)
3. **Betriebserlaubnis** (Kopie)
4. **Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz** (Muster letzte Seite)

Alle notwendigen Unterlagen bis spätestens **15.02.2020**
per E-Mail an ocvgaudiwurm@t-online.de schicken.

Wichtig:

Die Originalanmeldung ist unterschrieben am Faschingssonntag mitzubringen.

Ablauf Gaudiwurm:

Aufstellung am Bauhof in Reichertshausen ab 11:00 für alle Motivwägen
(Zufahrt nur über B13 Sonnenweg nicht über die Schloßstraße)

Alle Teilnehmer müssen spätestens um 12:30 Uhr **startbereit** bei Ihren Wägen/Fußgruppen sein. Abfahrt Bauhof 13:00 Uhr / Ankunft Steinkirchen 15:30 Uhr (ca.)

Anmeldung für den Gaudiwurm

Auflagen für den Gaudiwurm des OCV Steinkirchen

Auflagenbescheid des OCV Steinkirchen in Abstimmung mit der Gemeinde Reichertshausen und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Zugrundelegung des „Merkblattes für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (Stand: Juli 2013)“

Im Einzelnen gilt folgendes:

Beim Bau eines Motivwagens ist zu beachten, dass es gesetzliche Vorschriften für die Teilnahme entsprechender Fahrzeuge an sog. Brauchtumsveranstaltungen gibt. Nachfolgend sind diese Bestimmungen aufgeführt. Im Hinblick auf die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften wird seitens des Veranstalters (OCV Steinkirchen) bzw. seitens der Zugleitung keinerlei Haftung übernommen.

Anmeldung:

1. Bei der Anmeldung muss pro Wagen/Gruppe ein Verantwortlicher (Mindestalter: 18 Jahre) und der verantwortliche Fahrer schriftlich mit Anschrift und Unterschrift bekannt gegeben werden (siehe Anmeldeformular). Außerdem ist dem Veranstalter die jeweilige Handynummer (unter der beide verantwortlichen Personen während des Zuges erreichbar sind) mitzuteilen. Nicht angemeldete Wagen oder Gruppen sind vom Umzug ausgeschlossen. Die Gruppen, die keinen Verantwortlichen benennen können oder die angegebene Aufsichtsperson beim Umzug nicht anwesend ist, sind vom Umzug ebenfalls ausgeschlossen.

Haftung:

2. Diese Aufsichtsperson wird für seine gemeldete Gruppe/Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz oder die Teilnahmerichtlinien festgestellt werden. Der OCV Steinkirchen als Veranstalter behält sich vor, mit der Polizei und dem Jugendamt diesen Punkt zu kontrollieren.

Motto / Thema:

3. Die angemeldete Gruppe muss mit einem klar erkennbaren Motto erkannt werden. In der Anmeldung muss dieses Motto klar ersichtlich sein. Sozial- und politisch „kritische“ Themen sind untersagt. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten das Thema genau zu hinterfragen und die Gruppe ggf. am Umzug nicht teilnehmen zu lassen.

Umzugswägen:

4. Seitlich sollte der Anhänger mit einer Bodenfreiheit von 20 cm verkleidet werden, um zu verhindern, dass Kinder unter die Räder geraten können. Zuständig dafür ist der Verantwortliche des Wagens.
5. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
6. Für jede Seite des Faschingswagens ist eine Begleitperson zu stellen.
7. Es dürfen keine Anbaugeräte, wie z. B. Stromaggregate an der Fronthydraulik angebracht sein.
8. Aufbauten, Dekoration und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten.

Lautstärke:

9. Da die Zugaufstellung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Altenheim stattfindet sollte die Lautstärke ein „verträgliches Maß“ nicht überschreiten, dies gilt auch am Umzug. Die Lautsprecher sind zur Wagenmitte auszurichten. Elektrische Geräte, wie z. B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften für den mobilen Betrieb entsprechen. Nach dem Veranstaltungsende ist bei allen Wagen die Musik auszuschalten.
10. Sirenen sind verboten

Personentransport:

11. Auf der Hin- und Abfahrt zum und vom Faschingsumzug ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in den Laderäumen der Fahrzeuge laut StVZO untersagt. Die Personenanzahl auf den Gespannen muss in Abstimmung mit dem TÜV erfolgen, darf aber max. 40 Personen nicht überschreiten. Die Teilnehmer haben sich während des Umzugs auf den Wagen aufzuhalten. Es müssen für alle mitfahrenden Personen ausreichend Festhaltungsmöglichkeiten vorhanden sein.

Fußgruppen müssen mindestens aus 6 Personen bestehen. Während des Zuges muss diese zusammen bleiben.

Wurfartikel / Sauberkeit:

12. Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke (z. B. Blumen) erlaubt, diese dürfen nur seitlich geworfen werden. Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien und von verletzenden Gegenständen (z. B. Flaschen, Gläser) ist verboten. Getränkeleergut, Verpackungsmüll, etc. ist wieder mitzunehmen. „Wildes Entsorgen“ ist untersagt. Bei Verstößen werden die Kosten der Beseitigung an den Verantwortlichen weitergeleitet. Strafrechtliche Tatbestände werden zur Anzeige gebracht.

Alkohol und Glas:

13. Alkoholisierte Fahrzeugführer sind unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzugs auszuschließen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigem Alkohol- bzw. Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können.
14. Es gilt absolutes Glasflaschenverbot, d. h. das Mitführen von Glasflaschen ist verboten.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingszuges betroffen werden.

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungspersonals und der Polizeibeamten Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Faschingszug ausgeschlossen. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle oder Schäden aller Art. Dies gilt sowohl für Schadensfälle von Teilnehmern am Umzug, als auch an Dritte.

Bei Verstößen gegen diese Auflagen kann der Wagen oder die Gruppe vom Umzug ausgeschlossen werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Kleingurnöbach, Januar 2020

Andrea Dick 1. Präsidentin

Merkblatt

für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (Stand: Juli 2013)

Betriebserlaubnis und Zulassung

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (ausgenommen rote Oldtimerkennzeichen) und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Ausnahmen kann im Einzelfall die Kfz-Zulassungsstelle erteilen.
- die Fahrzeuge müssen
 - a) amtlich zugelassen sein oder
 - b) über eine gültige Betriebserlaubnis (auch alle Anhänger, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden) verfügen oder
 - c) mit positivem Sachverständigengutachten versehen sein.

Maximale Maße und Gewichte

- Fahrzeuge inkl. der Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55 Meter (bei Anhängern in der Land- oder Forstwirtschaft 3,00 m), nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein.
Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:
Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m / 16,50 m (Kurvenlaufverhalten eingehalten)
Züge (LKW mit Anhänger oder Traktoren mit Anhänger): 18,00 m
- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten).
- Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden.

Sachverständigengutachten

- Fahrzeuge, die über keine gültige Betriebserlaubnis verfügen (siehe oben unter c)) oder
- die wesentlich verändert wurden (insbesondere An- oder Aufbauten, wenn die o.g. Maße überschritten werden, siehe oben unter a) oder b)) dürfen nur teilnehmen, wenn ihnen durch ein Sachverständigengutachten eines amtlich anerkannten Prüfers für Kraftfahrzeugverkehr die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination bestätigt wurde.
Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Kraftfahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und eine Ausnahmegenehmigung von der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.
- Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und eine Ausnahmegenehmigung der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.

Geschwindigkeit

- Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).

Aufbauten

• Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften

ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Beleuchtung

• Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (An- und Abfahrt).

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

Versicherungsschutz

• Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist zusätzlich vom Fahrzeugführer wegen der Risikoerhöhung zu verständigen. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Tierbespannte Fuhrwerke

• Diese Gespanne unterliegen z. T. den Vorschriften der StVO und StVZO. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen sind deshalb sinngemäß anzuwenden. Eine Zulassung oder Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich. Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, die den Einsatz der Tiere bei Brauchtumsveranstaltungen einschließt, ist jedoch notwendig.

Allgemeines

• Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.

• Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, der Genehmigungsbehörde, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.

• Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Zum Führen von landw. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern genügt die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 alt).

Ich _____ habe als Verantwortlicher für das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination

_____ am _____

in _____ von den Auflagen Kenntnis genommen und sichere deren Einhaltung zu. Nach den o. g. Ausführungen benötige ich:

Ein Sachverständigengutachten

Kein Sachverständigengutachten

K NV/04801/015/7159333-9 78

Herrn Anschrift
Karl-Heinz Mustermann
Bergstraße 11

51570 Windeck

Aroganz Versicherungsgruppe
Direktion Köln
siehe unten
Service-Bereitschaft 8-21 Uhr
Telefon: 0221 / 800 800 600
(Siehe auch Durchwahl)
Telefax: 800 800 610
Herr Schlegel Tel.: 1234

Datum: 31.10.2018

Kraffahrtversicherung

Versicherungsschein-Nr.: K NV-BT11 78113721-H
(bitte stets angeben)

Amtliches Kennzeichen: SU - 04780

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir bestätigen Ihnen, dass abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraffahrtversicherung (AKB) auch dann Versicherungsschutz gewährt wird, wenn das Fahrzeug durch die Teilnahme an einem Faschingsumzug am

zu einem anderen als in Ihrem Antrag angegebenen Zweck genutzt wird bzw. für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für o.g. Zeitraum gültig ist.

Die Versicherung umfasst gemäß § 10 a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraffahrtversicherung (AKB) auch Schäden, die durch einen mitgeführten Anhänger/Auflieger verursacht werden, der mit dem Fahrzeug verbunden ist oder sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet.

Das gilt auch für Schäden, die bei einer genehmigten Personenbeförderung die Insassen des Anhängers/Aufliegers erleiden, sofern die gemachten Auflagen erfüllt werden. Diese Schäden sind allerdings nur bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen gedeckt.

Sollten Sie hierzu Fragen haben – Ihr oben genannter Ansprechpartner hilft Ihnen.

Mit freundlichem Grüßen
Ihre Aroganz
Versicherungsgruppe

Schnösel Müller

Anmeldebogen OCV Gaudiwurm 2020

Name der Gruppe: _____

Motto / Beschreibung der Gruppe: _____

Personenanzahl: _____

Teilnahme mit: Fußgruppe Traktor mit Anhänger PKW / LKW mit Anhänger
 Zweirad Sonstiges: _____

Vor- und Zuname
des Verantwortlichen *): _____

Straße / Hs.-Nr.
PLZ / Wohnort: _____

Handynr. **) / E-Mail Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Vor- und Zuname
des Fahrers des Zugfahrzeuges *): _____

Straße / Hs.-Nr.
PLZ / Wohnort: _____

Handynr **) / E-Mail Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Amtliches Kennzeichen
des Zugfahrzeuges: _____ Baujahr des
Anhängers: _____

*) Der/Die Verantwortliche müssen mind. 18 Jahre alt sein.

***) Die jeweilige angegeben Handynummer muss am Faschingssonntag vom Veranstalter erreichbar sein

Die Richtlinien und Hinweise für Zugteilnehmer gemäß dem ausgehändigten Informationsblättern haben wir zur Kenntnis genommen und werden sie beachten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verantwortlichen

Ort, Datum

Unterschrift des/der Fahrers/-in